

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.
im Erfurter Stadtrat
Herrn Bärwolff
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 1287/18 – Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Ausweitung des Alkoholverbots in der Erfurter Innenstadt (öffentlich) Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Bärwolff ,

Erfurt,

bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe wahr (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO).

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen.

Dies ist hier nicht der Fall.

Vor diesem Hintergrund habe ich ihnen das Folgende mitzuteilen:

zu 1) Wie werden Menschen, die außerhalb von zugelassenen Freischankflächen Alkohol trinken möchten, auf die mögliche Verbotzone hingewiesen?

Die Menschen werden durch entsprechende Hinweisschilder auf das Alkoholverbot aufmerksam gemacht. Die Beschilderung wurde an ausgewählten Standorten begonnen und wird sukzessiv fortgeführt.

zu 2) Sind gegen die Stadt Erfurt wegen der Änderung der Stadtordnung bereits verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig?

Unter dem gerichtlichen Aktenzeichen 3 SO 348/18 ist beim Thüringer Oberverwaltungsgericht (OVG) ein Prozesskostenhilfeantrag zur Beantragung einer einstweiligen Anordnung gemäß § 47 Abs. 6 VwGO anhängig. Das OVG hat den Antrag des Antragstellers so ausgelegt, dass zunächst über den Prozesskostenhilfeantrag zu entscheiden sein wird. Anschließend müsste ein Sachantrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur (einstweiligen) Außervollzugsetzung der angegriffenen Norm gestellt werden.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Unter dem gerichtlichen Aktenzeichen 3 SO 349/18 ist beim OVG außerdem ein Prozesskostenhilfeantrag des Antragstellers zu einem Normenkontrollantrag (mit dem Ziel, den maßgeblichen § 8a der Stadtordnung für unwirksam zu erklären) anhängig. Auch hier hat das OVG den Antrag so ausgelegt, dass zunächst über den Prozesskostenhilfeantrag zu entscheiden ist. Im Anschluss hieran müsste ein Antrag gemäß § 47 VwGO gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein